

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
der
voestalpine Klöckner Bahntechnik GmbH

Ausgabe, 09. September 2005

I. Angebot und Abschluss

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, auch bei allen Angleichungsgeschäften. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerkes.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten sowie sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Einkaufsbedingungen des Auftragsgebers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die aktuellen INCOTERMS.
4. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen werden nicht entgegengenommen.
5. Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag ist auf jeden Fall nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; sämtliche daraus entstehende Nachteile sind zu ersetzen. Als Ausführungshandlungen ist insbesondere der Beginn der Produktion für eine Lieferung anzusehen.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
2. Ändern sich 4 Wochen nach Vertragsabschluss Rohstoffpreise, Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preiserhöhung berechtigt.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten der Auftraggeber.
2. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich schriftlich informieren.
3. Für 10 % der Faktursumme nehmen wir unter Vorbehalt vorhergehender Vereinbarungen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechselzahlungen gelten nicht als Barzahlungen. Sämtliche Kosten der Wechselzahlungen trägt der Auftraggeber.
4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
5. Zahlungsverzug berechtigt uns, die Ware zurückzunehmen und gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Auftraggeber

stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware schon jetzt zu. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Bei Überschreiten des im Punkt V.1 genannten Zahlungszieles werden Zinsen und sonstige Spesen in Rechnung gestellt. Der Zinssatz beträgt 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7. Auf Grund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Verbindlichkeiten, die uns aus welchem Rechtsgrund immer, gegen den Auftraggeber zustehen, sowie gegen sämtliche Forderungen, die dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechsel oder andere Leistungen vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

8. Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Preisfixierung von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Devisen-Geldkurses, wobei der Auftraggeber das Kursrisiko zu tragen hat, das heißt bei Eintritt einer Kursänderung hat der Käufer bei Fälligkeit jenen Betrag in der vereinbarten Fremdwährung zu leisten, der dem Gegenwert in EUR zum Zeitpunkt der Preisfixierung entspricht. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten. Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten beim Transfer des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, so gehen die dadurch dem Verkäufer entstehenden Nachteile voll zu Lasten des Auftraggebers.

IV. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit

1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2. Die Lieferung erfolgt aus der Produktion eines Werkes oder aus dem Bestand eines Lagers nach unserer Wahl.

3. Die angegebenen Lieferfristen und -termine sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art und Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen.

4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft, weshalb sämtliche Ansprüche gleich einem vollständig erfüllten Geschäft, geltend gemacht werden können.

5. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 1 beginnen die Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen und verstehen sich ab Ort der Lieferung.

6. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig gesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.

7. Der vorstehende Punkt 3 gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

8. Streitigkeiten bei Exportlieferungen an ausländische Unternehmungen werden nach Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche unser Eigentum, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich auch welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 3 bis 5 auf uns übergehen. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Auftraggebers. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
3. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Verträge Ziffer 3 und 4 entsprechend.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Auftraggeber auch nicht aufgrund unserer Einzugsermächtigung gestattet sind.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Auftraggeber uns sofort benachrichtigen.
8. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

VI. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie alle weiteren Angaben sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.
2. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach den einschlägigen ÖNORMEN bzw. DIN-Normen oder mangels bestehender Normen die Handelsbräuche maßgebend. Sollen rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Walztoleranzen und dergleichen der übliche Zuschlag berechnet.
3. Für die Gewichtung ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgeblich. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage des Wiegezettels, auch soweit dieser in einer datenmaschinellen Aufzeichnung besteht. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Für die Berechnung gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. In der Versandanzeige angegebene Angaben sind unverbindlich.

VII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit dabei keine abweichende

Regelung getroffen worden ist, erfolgt dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungs- oder Lagerort während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers.

2. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk oder Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Auftraggeber, die sachlichen Abnahmekosten werden gesondert berechnet.

3. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.

4. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert und abgenommen.

5. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und dem Auftraggeber zu berechnen. Dies gilt in diesem Fall als vertragsgemäß geliefert.

XIII. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt der Versand unter Einhaltung der INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung.

2. Bei Transport der Waren mit empfangereigenem LKW gelten die Bestimmungen bezüglich unserer Preise auch dann, wenn wir in eine andere Preisliste eintreten. Bei Fehlleitung der Ware hat der Käufer außer einem Betrag in der Höhe von 25 % des Warenwertes auch den Wert einer zu hohen Preisangleichung zu zahlen.

3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftragsgebers nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte und Spezialwagen besonders berechnet werden, sowie den Versandweg können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Kosten des Auftraggebers für den Rücktransport oder eine eigene Entsorgung übernehmen wir nicht.

5. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Fall - z. B. auch bei franko- und frei Hauslieferungen- auf den Auftraggeber über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Kosten und schriftliche Weisung des Auftraggebers.

7. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten. Ein Schadensersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

8. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind die entsprechenden Unterlagen, in alle Teilen geordnet, rechtzeitig zuzustellen. Abrufe und Sondereinteilungen sind für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Ist dies nicht der Fall, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst nach billigem Ermessen einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

9. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

10. Wird die Vertragsmenge überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses zu den bei Abruf gültigen Tagespreisen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

IX. Unzulässige Weiterlieferung

1. Ware, die nicht ausdrücklich zum Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

2. Ware, die für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belassen, dorthin zurückgeliefert oder zurückgebracht und auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden. Diese Ware darf auch nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet werden.

3. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.

4. Der Auftraggeber hat seine Abnehmer in gleicher Weise, wie in Ziffer 1 bis 3 niedergelegt, mit der Auflage zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten, die daraus entsprechenden Ansprüche geltend zu machen und uns auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisung, Schadenersatz und Vertragsstrafe abzutreten. Er ist verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die ihnen gemäß Satz 1 auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu verständigen.

5. Verstößt der Auftraggeber oder einer seiner Abnehmer gegen seine oben genannten Verpflichtungen, so hat der Auftraggeber uns den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen. Wir können die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung auf Kosten des Auftraggebers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Eigentumsvorbehalt Punkt V widerrufen

6. Für den Erhalt von Lizenzen oder sonstigen Genehmigungen für den Export der Ware hat der Auftraggeber zu sorgen. Er trägt auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

X. Mängelrüge und Gewährleistungen

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Auftraggeber.

2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

3. Die Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche ermächtigt nicht zur Zurückhaltung der fälligen Zahlung.

4. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Eingang der Ware schriftlich bei uns eingehen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Mängelrügen des Auftraggebers müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware, zu rügen. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

5. Bei berechtigter von uns anerkannter und fristgemäßer Mängelrügen nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; stattdessen können wir nach unserem Ermessen auch den Minderwert ersetzen. Bei Rücklieferungen ist im Frachtbrief, in den Versandpapieren und der Speditionsrechnung unsere Auftragsnummer anzuführen. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

6. Gibt der Auftraggeber uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
7. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes II a-Material, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens ein halbes Jahr nach Ablieferung.
2. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vertragstypischen Schaden.
3. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, Zeichnungen oder Modellen, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgte. Im Zweifel gilt die Interpretation nach den einschlägigen europäischen Normen.
4. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach jenen, in den vorstehenden Abschnitten, getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche inklusive Folgeschäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.
2. Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse ist Berlin. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam.